

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Staatsanwaltschaft München 1  
Linprunstr. 25  
80335 München

Einschreiben/Rückschein  
Fax 089-5597-4131 (5197)



European Cooperative Council  
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE  
LA PRESSE ELECTRONIQUE  
Hegnacher Str. 30  
71336 Waiblingen  
Germany  
[www.uipre-internationalpress.org](http://www.uipre-internationalpress.org)  
[ceoffice@uipre-internationalpress.org](mailto:ceoffice@uipre-internationalpress.org)  
phone 0049 (0) 7151 23331  
fax 0049 (0) 7151 23338

---

**Strafanzeige/Strafantrag**

Leh/l-16-01

05.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

UIPRE erstattet Strafanzeige und Strafantrag

- gegen Frau Rudloff-Schäffer, Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes der Bundesrepublik Deutschland, München,
- sowie gegen Unbekannt: Dienstaufsicht der Bundesrepublik Deutschland, Entscheidungsbefasste Richter des BPatG Verfahren 27 W (pat) 70/16, München,
- sowie beauftragte Sachbearbeiter Sturm, Reichenbach, unbekannt

wegen Verdacht des Verstoßes gegen  
§§ 129 /1) vorletzter Halbsatz, 240, 263,333, 339, 344, 345 348, 352 ff StGB

und beantragt vor, mit bzw. nach strafrechtlicher Behandlung die Haftungsentscheidung zur Erstattung der wirtschaftlichen Entschädigung von UIPRE und seiner Vertretung unter Berücksichtigung von § 153 a StPO (u.a. wg. Entzug der Rechte von §§ 5 und 9 GG an 2013 sowie aller durch die deliktischen Eingriffe und Verdeckungsbeihilfen verursachten Aufwendungen nach Einstellung bzw. Behinderung satzungsgemäßer Aufgaben).

---

### **Kurzfassung**

Das DPMA hat zum Nachteil von UIPRE den Diebstahl des UIPRE-Logos und seiner Presseausweis-Grundlagen durch eine nachrichtendienstlich gesteuerte kriminelle, auch auf Ausforschung bedachte schweizer Vereinigung und einem übernationalen Kreis mit rechtswidrigen Mitteln und Entscheidungen vorsätzlich und wissentlich verdeckt. Es damit seine existenzielle Vereinsbedeutung mit dem Ausstellen von international anerkannten Presseausweisen und Publikationen mit internationalem UIPRE-Logo seit 2013 mangels Richtigstellung bis heute verhindert und den Marken-Besitz wider besseren Wissens weiterhin der nicht existenten kriminellen Vereinigung iepa nunmehr sogar durch BPatG-Bescheid 2019 zugeordnet. Damit hat es die Herstellung von iepa/M. Wilke gefälschten Presseausweise, für die das UIPRE-Logo zur Täuschung verwendet werden sollte, ermöglicht und gesichert.

Diese Presseausweise erlaub(t)en ursprünglich internationalen UIPRE-Mitgliedern den Zugang zu internationalen Verkehrskreisen, deren Events und internationalen Pressekontakten und Geschäftsführungen des gesamten Electronic-Clusters von der Energie-, IT-, Medien-, Medizin-, Industrie- und Waffentechnik bis hin zur komplexen Satelliten- und Nachrichtentechnik für unterschiedlichste Aufgaben sowie den Zugang zu staatlichen Behörden. Mit dem Vorstandswechsel 2011 wurden nachrichtendienstliche und wirtschaftliche Eingriffe erkannt und beendet. Das DPMA und andere Befasste haben in Kenntnis der deliktischen Vorwürfe im Sinne der Beihilfe und Verdeckung Antragsteller der Markenmeldung und seine Vertretungen nicht überprüft und zu Vorwürfen und Einsprüchen selbst nicht ermitteln lassen, sondern sie haben den ihnen seit mindestens 2014 erkenntlichen deliktischen Vorgang bis heute gefördert und gedeckt. Der Vorgang wird durch nicht beschiedene Einsprüche und Fristbelastungen verschleppend weiterhin seit 2016 durch das BPatG, Postfach 900253, 81502 München, verdeckt. Dieses teilt am 22.05.2020 UIPRE unter dem neuen Aktenzeichen 28 W (pat) 35/20 mit, eine Beschwerde zum Vorgang DPMA 30 2013 007 628.1 würde in der neuen 28. Kammer behandelt. Dem DPMA sind die Verläufe und die eigenen Rechtsverstöße und Vorwürfe seit 2014 im Detail bekannt.

### **UIPRE-Sitz und Rechtstatus**

Der Sitz der o.a. Beschuldigten ist München; der Sitz der Dienstaufsicht ist Berlin.

UIPRE Union International de la Presse Electronique ist ein 1959 in Frankfurt nach § 54 BGB gegründeter Berufsverband für internationale Journalisten und Experten des Clusters „Elektronik“ mit internationaler Alleinstellung.

Der Sitz von UIPRE ist Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen.

UIPRE wird vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 (2) BGB. Der Geschäftsführende Vorstand, namentlich Rolf G. Lehmann, wurde im Frühjahr 2011 international mit 95 % gewählt und zum 03.09.2011 (bei zwei Enthaltungen) und zum 22.11.2014 einstimmig bestätigt. In München wird der UIPRE-Vorstand durch Markus Aigner, Vizepräsident, vertreten. Insofern besteht auch ein örtlicher Bezug. Ein weiterer örtlicher Bezug entstand laut der Deutschen Postbank, weil diese vorgeblich das vorgebliche Vermögen eines Postbank-UIPRE-Kontos beim Amtsgericht München hinterlegt haben will. BAFIN und das Amtsgericht München bestätigten dazu Korrespondenzvorgänge, widersprach jedoch, jemals über das Vermögen verfügt zu haben. Recherchehintergrund von UIPRE wurde die Verbindung zwischen dem UIPRE-Ex-Schatzmeister Bernhard Krieg und der Deutschen Postbank zur Verdeckung von Geldwäsche-Aktivitäten und Vermögensaneignungen. Diese erwiesen sich als korrekt. Des weiteren bestätigte das AG München, dass es über keine hinterlegten Mittel der Deutschen Postbank verfügt. Den diesbezüglichen deliktischen Hintergrund bringt UIPRE hier nicht ein. Er verweist nur auf Vorgänge im geografischen Umfeld.

### **Vorgang**

Mit Markeneintragungsantrag des Rechtsanwaltsbüros hat die Lübeck Steuerberater & Rechtsanwälte GbR, RA Jens Liesegang (Freimaurer, Mitglied Familie Liesegang Düsseldorf), Frankfurt, vom 07.11.2013 für die vorgeblich im März 2012 gebildete kriminelle Vereinigung iepa International Electric Press Association als vorgebliche juristische Person in Form eines

eingetragenen Vereins nach Schweizer Recht, (iepa, St. Alban Anlage 58, CH-4058), vertreten durch die unter [www.iepa.ch](http://www.iepa.ch) (Registrant Michael Wilke, attestor, Köln-Rösrath), ersichtlichen Personen Wolfram Bangert, Mering, Bernhard Krieg, Badenweiler (jetzt CH-Uetikon), Dieter Neumann, Hamburg, Guido Johannes Wasser, Basel, hat die Präsidentin des DPMA, Rudloff-Schäffer, die Markeneintragung für eine gefälschte Adresse und kriminelle Vereinigung zum 12.03.2014 bestätigt und die Fälschung als reale Tatsache attestiert. Die Markeneintragung aus dem Eigentum und Diebstahl von UIPRE erfolgte unter der Nr. 30 2013 007 628 (Az. 30 2013 007 628.1 41). Die gefälschte Beurkundung und Attestierung wurde bis 2019 international öffentlich auf der von ieпа, Bernhard Krieg, gestohlenen Seite <http://www.uipre.org> veröffentlicht. Der Zugang wurde nach Einschaltung Schweizer Staatsanwälte, des Schweizer BSG Bundesstrafgericht und der BPatG-Befragung an ieпа ff 2019 gelöscht. Die uipre.org-Seite ist jedoch u.a. über einen Speicherspeicher öffentlich abrufbar unter (sodass die DPMA-Fälschung jahrelang als seriöse Attestierung abrufbar war):

- <https://web.archive.org/web/20180816121707/http://uipre.org/Urkunde/urkunde.html> und
- <https://web.archive.org/web/20141218084950/http://uipre.org/>

Der Markenschutz-Eintragung wurde wegen Betrug und Besitzfälschung sofort und schriftlich am 10.04.2014 bei Frau Rudloff-Schäffer widersprochen, weil sie unterschriftlich ein angebliches Markenrecht für eine unbekannte „juristische Person im Ausland“ attestierte, zu der die Staatsanwaltschaft Basel bereits nach 2012 feststellte, dass es sich bei ieпа um eine Schweizer Briefkastenadresse handelte. Dass sowohl dem DPMA wie dem BPatG durch eine Schriftsatzanfrage des BPatG an ieпа 2019 nochmals ausdrücklich und rechtlich relevant bekannt wurde, dass ieпа seine Existenz selbst nicht durch den vorgeblichen „Vorstand“ G. Wasser belegen konnte, macht die Entfernung der Markeneintragung durch „Besitzerfreigabe ieпа“ noch brisanter, sofern man unterstellt, die Befassten seien keine dummdreisten Trottel.

Zum UIPRE-Widerspruch der Markeneintragung im Rahmen des Identitätsdiebstahls von UIPRE wurde Herr Sturm, DPMA, am 03.04.2014 unter dem Az. S 141/14 tätig. Dieser nötigte trotz einfachster Faktenlage zur Einschaltung einer extrem kostenintensiven externen Anwaltschaft, dessen insgesamt fünfstelliges Honorar von der UIPRE-Vertretung ausgelegt werden musste. Stumm und das DPMA verweigerten die Kenntnisnahme und Behandlung des Beschwerdeverfahrens und seiner Inhalte und entschieden erstmals die Bearbeitung abschlägig und verschleppend mit dem Rat zusätzlicher und anderer hier nicht anwendbarer Rechtsschritte. In der weiteren Bearbeitung wurde Herr Reichenbach, Markenstelle 41, vom DPMA tätig, der den Marken-Diebstahl und die DPMA-Eintragung trotz Beweisvortrag deckte, den verfahrensbetrügerischen Vorträge der Anwaltskanzlei Werner RI folgte und die Beiziehung des Urteils des LG Düsseldorf zum Az. 2a O 265/14 zugunsten des gesetzlichen Vertreters von UIPRE, Rolf G. Lehmann, verweigerte und ieпа trotz Feststellung vorsätzlich den Markenbesitz „UIPRE“ jahrelang sicherte und zur Fortsetzung des Klagefortgangs durch das BPatG nötigte.

Das LG Düsseldorf wurde durch die RAe-Kanzlei Werner RI mit der Behauptung einer falscheidesstattlichen Versicherung des Dieter Neumann zum Marken-Schutz des falschen DPMA-Eintrages angerufen. Neumann erklärte – im Wissen der Kanzlei Werner RI – er klage als Präsident des schweizerischen nicht eingetragenen Vereins ieпа, Basel, auf Markenschutz UIPRE-Marke.

UIPRE sei in Prag am 13.11.2013 liquidiert. Iepa sei Markeneigentümer. Das LG Düsseldorf sowie die Staatsanwaltschaften Köln und Düsseldorf bzw. bis zu Generalstaatsanwälten unter Einschaltung und Eingriff des Generalbundesanwaltes haben zu dem angezeigten Prozessbetrug und anderen Delikten nicht ermittelt und Ermittlungen untersagt. Daher hat UIPRE selbst auch hier umfangreich ermittelt. Die Markenkammer des LG Düsseldorf hat in seinem Urteil 2a O 265/14 vom 24.04.2015 explizit die deliktische bösgläubige Markenmeldung letztinstanzlich festgestellt. Darauf erklärte die Kanzlei am 05.06.2015 dem LG Düsseldorf seine Mandatsniederlegung und der vorgebliche iepa-Sprecher Guido Wasser am 28.08.2015 die Insolvenz des niemals existenten (!) – iepa-Vereins. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG sind Marken von der DPMA-Eintragung ausgeschlossen, wenn der Markenmelder bei deren Anmeldung bösgläubig ist. Die DPMA entschied vorsätzlich und rechtswidrig, das Urteil ausdrücklich nicht zur Bescheidung anzuerkennen. Es hat daher die BPatG-Befassung ausgelöst, in die Presse- und Vereinsrechte zur Beschädigung des Vereins und seiner Mitglieder eingegriffen und die Fortsetzung eines langjährigen Reputations- und Vermögensschaden ausgelöst und zugunsten der kriminellen Vereinigung iepa gesichert, deren Vertreter sich bereits heimlich und betrügerisch das UIPRE-Vermögen bei der Credit Suisse angeeignet hatten. Das DPMA und das BPatG kann sich nicht auf Nichtwissen berufen. UIPRE hat die Beweise ab 2014 öffentlich und international abrufbar gemacht. Es muss daher ausdrücklich von mindestens deliktischer Verdeckungsbeihilfe ausgegangen werden!

Sofern die DPMA-Unterlagen beigezogen werden, verweisen wir auch das UIPRE-Schreiben vom 16.12.2019 an Herrn Reichenbach, in dem UIPRE die Beendigung der DPMA-Eingriffe und die korrekte rechtskonforme öffentliche Rückgabe des UIPRE-Logos forderte. Die Befristung eines möglichen nicht mehr korrigierbaren Handlungsverzuges durch neuerliche Verschleppung ist hier und bei der Frage der aktiven Verdeckungsbeihilfe ermittlungstaktisch zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende der BPatG-Kammer zu 27 W sicherte zuvor zwar in einem Telefongespräch 2019 zu, überhaupt einmal das LG-Urteil zu lesen, er beschied jedoch in Verkennung der Realität des Urteils oder mit Vorsatz erneut die Marken-Anerkennung des „Eigentümers iepa“. UIPRE hat den Gesamtvorgang als gravierendes vorsätzliches Rechtsversagen zur Verdeckung anderer Interessen im Blick auf zu verdeckende nachrichtendienstliche Belange und als aktive Beihilfe der Befassten zu bewerten, nachdem nach einer siebenjährigen Vorgangszeit und jederzeitigen Prüfung von Tatsachen und UIPRE-Belegen zu keiner Zeit etwa eine Korrektur und Rücknahme des Argumentationsausweges von grober Fahrlässigkeit und Inkompetenz entstandenen Folgen erfolgte. Welche Art von Verdeckungen und Eingriffen stattgefunden haben, hat UIPRE an anderer Stelle aufgeführt und belegt.

UIPRE hat zur Kenntnis genommen, dass beteiligte anwaltliche Parteienvertreter sich nicht nur hohe Gebührensätze sicherten und besonders DPMA UIPRE sichtbare gravierende wirtschaftliche sechsstellige Beschädigungen verursachten, es wurde von DPMA und BPatG auch Rechtsgehör verweigert, Glaubwürdigkeit zuungunsten von UIPRE entzogen und Rechtsverstöße im Sinne von §§ 339, 348, 352 StGB begangen.

---

**5 Strafanzeige/Strafantrag**

Leh/l-16-01

05.06.2010

UIPRE hat daher die §§ 32 – 35 StGB in Anspruch genommen und die Beweisführung und den rechtsstaatlichen Missbrauch offengelegt. Die hierfür notwendigen Angaben, Beweisbelege und Daten sind öffentlich zugänglich unter [www.uipre-internationalpress.org](http://www.uipre-internationalpress.org).

**Beweis 001:** Brief an Frau Rudloff-Schäffer

**Beweis 002:** DPMA-Urkunde

**Beweis 003:** Beiziehung der DPMA-Akten

**Beweis 004:** Beiziehung der Beweisunterlagen zu iepa, DPMA, Staatsanwaltschaften ff in PDF, abrufbar unter <http://www.uipre-internationalpress.org>

**Beweis 005:** Bezeugung der Nichtbearbeitung ff, Mathias Bethke, Deutsches Patent- und Markenamt, Beschwerdemangement des DPMA 2.1.2. – Kundenservice – Mathias Bethke, Az. B 19/048 vom 11.11.2019

Im Jahr Juli 2019 beschied das BPatG mit der Kammervertretung zu 27 W (pat) 70/16 nach einer Mitteilung des G. Wasser am 18.07.2019 an das Gericht, die Markeneigentümer iepa verzichteten auf den Markenbesitz „UIPRE“. Dem folgte das Gericht trotz UIPRE-Widerspruch und wies das DPMA die Marken-Austragung an. Hier ist anzunehmen, dass es zwischen den Befassten und iepa zu Absprachen kam. Das BPatG entschied nicht über die eigentliche Klage zum DPMA-Widerspruch und zum Widerspruchsbescheid und es verlangte weitere Gebühren, statt zur Gebührenrückzahlung und zur iepa-Haftung gemäß dem LG-Urteil sowie zur Selbstmithaftung zu entscheiden. Das BPatG hat nach diesseitiger Sicht damit die rechtswidrigen DPMA-Handhabungen von Beschwerden ff verdeckt und in weit umfangreicherer Konsequenz Beihilfe geleistet und zu Verschleppungen beigetragen. Damit ist das Gericht den deliktischen Handhabungen des DPMA zur Verdeckung gefolgt. Dem DPMA und Frau Rudloff-Schäffer ist vorzuwerfen, wider besseren Wissens eine kriminelle Vereinigung und eigene deliktische Beihilfe-Entscheidungen im Amt gedeckt zu haben, die wiederum vom BPatG gedeckt wurden. Hierzu kommen aus diesseitiger Sicht Verstöße nach §§ 333, 339, 344, 345 348, 352 ff StGB in Frage.

Von einer Abweisung der Verfolgung der Strafanzeige mangels hinreichender Beweise, privat einzuklagender Haftungsforderungen, Bezüge zu §§ 153 - 170 (2) StPO ff bitten wir abzusehen. UIPRE verweist ausdrücklich auf die Option des § 155 a StPO Täter-Opferausgleich und die Option der Ermittlung/Strafverfolgung gegen die Täter, die durch Betrug, Prozessbetrug und weiterer Delikte dann herangezogen werden könnten, wenn Rechtsentscheidungen durch DPMA nachweisbar durch die anmeldenden Täter und Rechtsbeihilfen allein begründet waren. Sofern Ermittler oder die Staatsanwaltschaft weitere Hinweise, Bezeugungen, Begutachtungen benötigen, wird um Hinweis gebeten. Da UIPRE durch die o.a. Vorkommnisse mittellos ist, sind eventuelle Aufwendungen für Zeugen, ehrenamtlich tätige Vereinsvertreter auszugleichen. UIPRE bittet, Ermittlungen nicht vertretungsweise durch örtliche Polizeien durchzuführen und steht ggfs. für Briefingnachträge zur Verfügung.

---

**6 Strafanzeige/Strafantrag**

Leh/l-16-01

05.06.2010

**Sonstiges**

UIPRE und seine Rechtsvertretung haben seit 30.11.2011 gegen die kriminelle Vereinigung mit benannten Personen und Beihelfern bei mehreren Staatsanwaltschaften Strafanzeige erstattet. Aus Akten der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden 2012 eingereichte Belege zur Urkundenfälschungen (Postfinance Schweiz) aus den Akten entfernt. Grundlage für die Strafanzeige war zunächst eine Sonderkassenprüfung der gewählten Kassenprüferin Dagmar Hohnecker, Waghäusel, vom 31.10.2011 und daraus ersichtliche betrügerische Eingriffe und Selbstbereicherungen. Nachfolgende Recherchen ergaben längere weitere Missbräuche, nachrichtendienstliche Eingriffe, Urkundenfälschungen, Verleumdungen, Diebstahl, Betrug, Geldwäscheverdacht insbesondere unter Instrumentalisierung Schweizer Banken, Nachstellungen sowie der Missbrauch von UIPRE zur Sicherung militärnachrichtendienstlicher Aktionen des Schweizer Ex-Militärattachés, international aktiven Polizei- und Schießtrainers und Waffenhändlers Guido Johannes Wasser unter dem Vorgesetzten Generalmajor und Militärattaché Walter Zimmermann u.v.m. Die Nichtverfolgung durch Staatsanwaltschaften, auf die u.a. der Generalbundesanwalt bis zu BGH-Beschlüssen Einfluss nahm und nimmt, wurde stets in Widerspruchsschriftsätzen der Gegenseite benutzt zur Glaubwürdigkeitsfestigung. Verantwortlich dafür war die Kölner Kanzlei RAe Werner RI (siehe Adresse Rechtsvertretung in DPMA-Unterlagen). Die Kanzlei betrieb in ihren Räumen in dieser Zeit das Büro Akeur e.V. mit den Vorständen Dr. jur. Marcus Werner und Michael Wilke. Wilke ist seit den 90er Jahren nachrichtendienstlicher Partner von Guido Johannes Wasser und betrieb mit ihm den M&B-Waffenhandel und Aktivitäten der Schweizer Sardec AG des Guido Wasser, in der u.a. Hubschrauberstaffeln und bewaffnete Personenschützer angeboten wurden. UIPRE hat die Einbindung des Wilke, Akeur, DRGI, mit Mail-Datum vom 14.11.2011 bewiesen. Nach dem UIPRE-Widerspruch wurde Herr Jens Liesegang aus der iepa-Vertretung gegenüber dem DPMA entfernt und von RA Dr. jur Marcus Werner RI ff ersetzt. Akeur e.V. greift seit Jahren in die nationale Rechtsgestaltung von EDV und Recht ein und war über Akeur-Vorstand Michael Wilke, Registrant [www.iepa.ch](http://www.iepa.ch) mit allen diesbezüglichen Daten und Auftragshintergründen des Wasser und des MND Schweiz verbunden.

Gez. Rolf G. Lehmann  
GF Vorstand UIPRE

Anlage erwähnt: Beweis 001, Beweis 002



European Cooperative Council  
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE  
LA PRESSE ELECTRONIQUE  
Hegnacher Str. 30  
71336 Waiblingen  
Germany  
ceoffice@uipre-internationalpress.org  
phone 0049 (0) 7151 22206

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Deutsches Patent- und Markenamts  
Frau Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer  
Zweibrückenstr. 12  
80331 München

Fax ohne Beilagen vorab 089-21952221  
info@dpma.de

**Einschreiben/Rückschein: angenommen 12.04.2014**

**Sofortige Löschung der Urkunde der Marke Nr. 30 2013 007 628 UIPRE**

10.04.04.2014 Leh/I

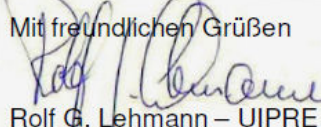
Sehr geehrte Frau Präsidentin Rudloff-Schäffer,

mit Datum vom 10. April 2014 ging uns ein Schreiben des Vereinsregistergerichts Waiblingen mit dem Aktenzeichen AR VR 22/14, Frau Wied/Frau Kellner, vom 09.04.2014 zu. Beigelegt wurde Ihre Beurkundung unseres langjährigen UIPRE-Logos – siehe oben. Behauptet wurde die Markeninhaberschaft von **IEPA – International ElectronicPress Association (juristische Person in Form eines eingetragenen Vereins nach schweizer Recht), Basel, CH**. Tatsächlich hat IEPA kein solches Markenrecht! Vielmehr hat die nach unserer Kenntnis in Teilen kriminelle Vereinigung ihr eigenes Logo aus dem UIPRE-Logo abgeleitet. Dies kann zur Täuschung der internationalen Öffentlichkeit und zum Zugang zu internationalen Informationsquellen des Elektronik-Bereiches insbesondere auf dem Gebiet der Waffen-, Raumfahrt-, Wehr- und Medientechnologie führen. Der Kreis der „Entscheider“ ist zwischen 60 und 80 Jahre alt, nicht journalistisch tätig und arbeitet nach unserer Kenntnis umstrittenen Netzwerken zu, die von entsprechenden Ämtern beobachtet werden. Tag der Anmeldung war der 07.12.2013, Tag der Eintragung der 12.03.2014.

**Wir widersprechen der Eintragung mit sofortiger Wirkung.** Die Eintragung basiert auf einer Urheberrechtsverletzung mit Diebstahl. Mein Vertretungsmandat geht aus dem beigelegten notariell beglaubigten Wahlprotokoll, aus dem Protokoll der Generalversammlung und aus der Eintragung der Marken mit Zeichen vom 13.08.2012 hervor. Das Logo ist Bestandteil der von uns als seit 1959 gegründeter internationaler Berufsverband von Elektronik-Journalisten zu erstellender international legitimierter Presseausweise, ergänzt durch das von der EU-Kommission und dem Europa-Rat am 31.07.2012 genehmigte EU-Logo. Des weiteren ist das Logo Bestandteil unserer Informationen, Korrespondenzen und Auftritte.

Der anmeldende Verein hat sich angeblich am 4.03.2012 im Schweizer Habsburg gegründet und ist in der zuständigen Region Aargau nicht registriert. Er hat behauptet, er sei der Nachfolgeverein von UIPRE und hat eine Vielzahl von Personen- und Strukturdaten sowie Rechte nach den Rück- und Austritten der Herren Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Lothar Starke und Guido Wasser unrechtmäßig angeeignet. Bernhard Krieg hat mittels Urkundenfälschungen und widerrechtlichen Geldentnahmen Vereinsvermögen unterschlagen. Gegen die Betroffenen wird seit 30.11.2011 zivil- und strafrechtlich vorgegangen. Urteile UIPRE ./ Krieg liegen vor von AG Müllheim, 8 C 318/12 und LG Freiburg 9 S 102/13 (5.03.2014). Beweisführend legen wir die entsprechenden Unterlagen zur vertraulichen Kenntnisnahme bei. Bitte teilen Sie uns aus Gründen der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung mit, wer namentlich die Eintragung für sich behauptet hat, legen Sie uns eine Kopie des „eingetragenen Vereins“ und bitte die Kopie Ihrer Eintragungsrückgabe vor. Eine Kopie des Schreibens geht an das Vereinsregistergericht Waiblingen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf G. Lehmann – UIPRE

Anlagen – Kopie RAe, Aigner, Hohnecker, Vereinsregister, Staatsanwalt

# BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



BRD, DPMA-Präsidentin Rudloff-Schäffer, attestiert der kriminellen Vereinigung iepa bis einschließlich März 2020 wissentlich dem tatsächlich nicht existentem eingetragenen Schweizer Verein das Markeneigentum des internationalen Journalistenverbandes UIPRE - entgegen Urteil LG DÜ 2a O 265/14 - Das BPatG verweigert die Korrektur und Haftung Stand 2020 27 W (pat) 70/16

## URKUNDE

über die Eintragung der Marke

Nr. 30 2013 007 628

Az.: 30 2013 007 628.1 / 41



### Markeninhaber/in:

IEPA--International Electronic Press Association (juristische Person in Form eines eingetragenen Vereins nach schweizer Recht), Basel, CH

Tag der Anmeldung: 07.11.2013

Tag der Eintragung: 12.03.2014

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

*Rudloff-Schäffer*

Rudloff-Schäffer

